

**1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadt Bad Wörishofen (Entwässerungs-Satzung -EWS-)
vom 19.07.2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 3 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert:

Die Definitionen „Privatkanäle“, „Kanalanstich“ und „Grundleitungen“ werden ersatzlos gestrichen. Die übrigen Definitionen des § 3 gelten unverändert fort.

§ 2

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Grundstücke an Straßen, in denen kein städtischer Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

§ 3

§ 8 Abs. 1, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

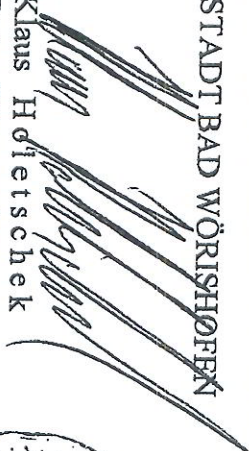
- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstücksanschluss ist entsprechend ATV-Arbeitsblatt A 139 an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
- (6) Für unbebaute, bebaubare Grundstücke sind Anschlusskanäle mit oder ohne Übergabeschacht in den Grundstücken dann herzustellen, wenn der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straßen mit bereits bestehendem oder gleichzeitig zu errichtendem städtischen Kanal bevorzugt, an den die Grundstücke nach Bebauung angeschlossen werden müssen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Wörishofen, den 19.07.2010

STADT BAD WÖRISHÖFFEN


Klaus Höltschek
Erster Bürgermeister

